

BITTE BEACHTEN: Änderungen der Landesfischereiverordnung ab 26.11.2014

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung (LFischVO), welche am 26.11.2014 in Kraft getreten ist, ändern sich folgende Hinweise auf den Jugend-, Jahres-, Fünfjahres- und Sonderfischereischeinen:

Ganzjährige Schonzeiten

Die Äsche wird in die Liste der ganzjährig geschützten Fische mit folgendem Hinweis aufgenommen:

„Nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche.“

Die Verwaltungsvorschrift „Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche“ ist am 26.11.2014 in Kraft getreten.

Der Bestand der Äschen ist in Nordrhein-Westfalen in bestimmten Gewässerabschnitten negativ beeinträchtigt. Für diese Gebietskulisse (Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche) wurden verschiedene Empfehlungen und Regelungen zum Schutz der Äsche erarbeitet, die geeignet sind, den Äschenbestand in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Dazu gehört u.a. ein ganzjähriges Fangverbot für die Äsche.

Die Anglerinnen und Angler müssen sich beim Fischereirechtsinhaber informieren, ob an dem jeweiligen Fließgewässer ein Fangverbot der Äsche besteht.

Befristete Schonzeiten und Mindestmaße

Für die in Nordrhein-Westfalen nicht heimischen Fischarten Regenbogenforelle und Bachsaibling wurden Schutzbestimmungen aufgehoben. Durch die Möglichkeit einer ganzjährigen Entnahme und der Aufhebung des Mindestmaßes soll erreicht werden, dass z.B. aus Fischzuchten entflozene Bachsaiblinge und Regenbogenforellen schnell wieder aus den Gewässern entfernt werden.

Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen:

Befristete Schonzeiten

Für Bachsaibling und Regenbogenforelle wird die Schonzeit aufgehoben.

In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße

Das Mindestmaß für den Bachsaibling wird aufgehoben.